

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1960	Nummer 57
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	5. 5. 1960	RdErl. d. Innenministers Glückwünsche des Herrn Bundespräsidenten zu Alters- und Ehejubiläen	1431
22306	13. 5. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	1431
632	13. 5. 1960	RdErl. d. Finanzministers Gesetzliche Zahlungsmittel	1432
8301	9. 5. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; hier: Abgrenzung gegenüber dem Gesetz über Tuberkulosehilfe (THG) vom 23. Juli 1959	1433
924	4. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Güterkraftverkehr; hier: Transportleistungen bei Baumaßnahmen	1434

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite	
Innenminister		
5. 5. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung „Anne Frank Gesellschaft e. V.“ Hamburg	1438
9. 5. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutscher Gewerkschaftsbund Aktion „Wir helfen“	1438
Arbeits- und Sozialminister		
11. 5. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung	1438
Minister für Wiederaufbau		
21. 4. 1960	RdErl. — Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	1439/40
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 15 v. 5. 5. 1960 . .	1451/52
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 5 — Mai 1960	1451/52
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 9 v. 1. 5. 1960	1453/54

20023

I.

**Glückwünsche des Herrn Bundespräsidenten
zu Alters- und Ehejubiläen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1960 —
I C 1 / 17—72.10

Der Herr Bundespräsident hat die Absicht, würdigen Personen zum 100. Geburtstag sowie zur Eisernen, Kupfernen und Gnadenhochzeit seine persönlichen Glückwünsche auszusprechen. Er ist auch bereit, falls dies angeregt wird, in besonderen Fällen den Jubilaren eine Ehrengabe in Höhe von 100,— DM zukommen zu lassen. Die Landesregierung, die bereits jetzt ihre Glückwünsche zum 100. Geburtstag unmittelbar durch den Herrn Ministerpräsidenten aussprechen läßt, wird nunmehr auch zu denjenigen Ehejubiläen, zu denen der Herr Bundespräsident den Jubilaren persönlich zu gratulieren beabsichtigt, unmittelbar, also nicht mehr durch die Regierungspräsidenten, gratulieren.

Um eine rechtzeitige Unterrichtung des Bundespräsidialamtes sicherzustellen, ist es erforderlich, daß die in Frage kommenden Ehejubilare und Hundertjährigen mir durch die Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar, also unter Verzicht auf den Dienstweg, so rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Jubiläum, gemeldet werden, daß ich die Verständigung des Bundespräsidialamtes in Bonn noch rechtzeitig veranlassen kann. Es ist nicht damit zu rechnen, daß der Herr Bundespräsident die erbetenen Glückwunschkarten noch zeitgerecht absenden wird, wenn er durch das Bundespräsidialamt erst wenige Tage vor dem betreffenden Jubiläum verständigt wird.

Bei der Anregung, bestimmten Jubilaren auch eine Ehrengabe des Herrn Bundespräsidenten zu übermitteln, bitte ich, sinngemäß nach den Richtlinien meines RdErl. v. 27. 10. 1959 (MBI. NW. S. 2753/SMBI. NW. 20023) zu verfahren.

Ich bitte zu beachten, daß der Herr Bundespräsident Ehrungen nur zu den oben genannten selteneren Festen aussprechen kann. Eine Ehrung zur diamantenen Hochzeit ist dagegen wegen der überraschend großen Häufigkeit dieses Jubiläums nicht möglich.

Die Ehrung von Altersjubilaren und von Jubelpaaren anlässlich der goldenen und diamantenen Hochzeit durch die Landesregierung nach Maßgabe meines RdErl. v. 27. 10. 1959 (MBI. NW. S. 2753/SMBI. NW. 20023) wird hierdurch nicht berührt.

— MBI. NW. 1960 S. 1431.

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 13. 5. 1960 — IV B 4 — 6924.3

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) werden im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister und dem Innenminister mit Wirkung vom 1. April 1960 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört, | 10,— DM |
| 2. für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt | 9,— DM |
| 3. für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört, | 8,— DM |
| 4. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört, | 6,50 DM |

- | | |
|---|---------|
| 5. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der in Absatz D. 1. bezeichneten Personen entspricht, | 10,— DM |
| b) für sonstige Lehrer (ohne a)), deren Vorbildung der des gehobenen Dienstes entspricht, | 7,— DM |
| c) für sonstige Lehrer (ohne a) und b)) | 6,— DM |

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Ich bitte, diesen RdErl. den Trägern der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit gesondert bekanntzugeben.

Bezug: RdErl. v. 25. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1558/SMBI. NW. 22306).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1960 S. 1431.

632

Gesetzliche Zahlungsmittel

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 5. 1960 — I B 3 Tgb.Nr. 21375/60

Der Bundesminister der Finanzen hat für seinen Geschäftsbereich die aus nachstehendem Erlaß v. 25. April 1960 ersichtliche Änderung der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 RKO bekanntgegeben. Ich halte diese Änderung ebenfalls für notwendig und bitte, auch bei den Landeskassen entsprechend zu verfahren. Auf § 38 (5) des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) weise ich besonders hin.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 1100 — 6/60
I A/4 — H 2030 — 13 60

Bonn, den 25. April 1960

An die obersten Bundesbehörden
zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen;

nachrichtlich:

An die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder pp.

Betr.: Reichskassenordnung;
hier: Anlage 4 zu § 24 (1) RKO.

A n l g.: — 1 —

Die Anlage 4 zu § 24 (1) RKO — Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel — entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gebe ich daher die beiliegende, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank neugefäßte Anlage 4 bekannt mit der Bitte, die Kassen und Zahlstellen Ihres Geschäftsbereichs anzzuweisen, ab sofort hierauf zu verfahren. Die formelle Änderung der Anlage 4 wird bis zur Neufassung der Reichskassenordnung zurückgestellt.

Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder darf ich im Interesse der Einheitlichkeit beim Bund und den Ländern bitten, die gleiche Regelung zu übernehmen.

Die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen bitte ich, die in der Anlage bekanntgegebenen Bestimmungen an Stelle der Bestimmungen der Anlage 3 zur AKO anzuwenden.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und im Bundeszollblatt veröffentlicht werden.

Im Auftrag:
gez. Korff"

Anlage 4
(§ 24 Abs. 1 RKO)

Gesetzliche Zahlungsmittel

§ 1
Begriff

Gesetzliche Zahlungsmittel sind die Noten der Deutschen Bundesbank und die Bundesmünzen.

§ 2
Annahmepflicht

Noten der Deutschen Bundesbank sind unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel. Die Kassen haben die Bundesmünzen ebenfalls unbeschränkt anzunehmen; die Empfänger von Auszahlungen sind zur Annahme nur insoweit verpflichtet, als es sich bei auf Deutsche Mark lautenden Münzen um Beträge von nicht mehr als 20 Deutsche Mark und bei auf Pfennig lautenden Münzen um Beträge von nicht mehr als 5 Deutsche Mark handelt.

— MBl. NW. 1960 S. 1432.

8301

Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene;
hier: Abgrenzung gegenüber dem Gesetz über Tuberkulosehilfe (THG) vom 23. Juli 1959

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 5. 1960 — IV A 1 — 5300

Die Ansprüche der Kriegsbeschädigten auf soziale Fürsorge nach §§ 25 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkulose der Hilfe bedürfen, werden durch das THG unmittelbar nicht berührt. Da die erforderliche Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz sichergestellt ist, haben diese Beschädigten keine Ansprüche nach dem THG (§ 1 Abs. 1). Jedoch ist das THG, in dem die neueren Erkenntnisse bzgl. der Betreuung Tuberkulosekranker ihren Niederschlag gefunden haben, auch für die Durchführung der sozialen Fürsorge einschließlich der Sonderfürsorge von Bedeutung.

1. Art und Maß der Hilfe für Tuberkulosekranke sind weder im Bundesversorgungsgesetz noch in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge näher bestimmt. Da die Kriegsbeschädigten aber im Rahmen der sozialen Fürsorge wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkulose einen umfassenden Anspruch auf Hilfe haben (§ 25 BVG), ist es erforderlich, daß ihnen im Rahmen der sozialen Fürsorge Leistungen wenigstens im gleichen Umfang gewährt werden, wie sie das THG vorsieht. Dies gilt insbesondere für die im § 1 THG vorgesehenen Hilfen (Eingliederungshilfe, wirtschaftliche und vorbeugende Hilfe).

Deshalb ist bei der Bemessung wirtschaftlicher Hilfen für den Lebensunterhalt der Kriegsbeschädigten, die an einer nach dem BVG anerkannten Tuberkulose erkrankt sind, im Rahmen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mindestens der anderthalbfache Fürsgerichtssatz zugrunde zu legen (§ 18 Abs. 2 THG). Neben dem Bedarf für den allgemeinen Lebensunterhalt ist ferner der notwendige Bedarf für zusätzliche Ernährung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 THG) zu berücksichtigen. Die besondere Ernährungszulage ist weder durch den anderthalbfachen Fürsgerichtssatz noch durch den Mehrbedarf in Höhe der Grundrente nach § 23 Abs. 3 RGr. abgegolten.

Zweifel sind darüber entstanden, welche Familienangehörigen des Beschädigten, der an Tuberkulose auf Grund einer Schädigung i. S. des § 1 BVG erkrankt ist, im Rahmen der sozialen Fürsorge und Sonderfürsorge in die Betreuung miteinzubeziehen sind. Auch in dieser Hinsicht ist von dem im THG umrissenen Personenkreis auszugehen (§§ 6, 17 Abs. 2 THG).

2. Ist Hilfe auf Grund einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkulose erforderlich, sind für die Betreuung von Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 v. H. beträgt (Sonderfürsorgeberechtigte), die Hauptfürsorgestellen, im übrigen die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zuständig. In diese Betreuung sind Familienangehörige einzubeziehen, es sei denn, daß sie selbst an Tuberkulose erkrankt sind.

Im letzteren Fall ist die Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände gegeben, soweit die erforderliche Hilfe

nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 THG). Das gleiche gilt für Beschädigte (auch Sonderfürsorgeberechtigte), die an einer Tuberkulose erkrankt sind, die nicht als Schädigungsfolge anerkannt ist, und für ihre an einer Tuberkulose erkrankten Angehörigen.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 1433.

924

Güterkraftverkehr;
hier: Transportleistungen bei Baumaßnahmen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 5. 1960 — V A 2 — 40 — 03/51 — 35/60

Das nachstehende RdSchr. des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes gebe ich hiermit bekannt:

„Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
III gen. — O 6107 — 1/60

Bad Godesberg, 10. Februar 1960

An

- a) Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder
— nachrichtlich an die Oberfinanzdirektionen —
1 t. Verteiler
- b) den Herrn Saarländischen Minister
für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Saarbrücken
- c) die Bundesbaudirektion Berlin
Berlin

Betreff: Transportleistungen bei Baumaßnahmen.

Am 1. Februar 1959 ist die Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. 1. 1959; vgl. auch Verkehrsblatt 1959 S. 2) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Zweite Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) — PR Nr. 45/51 — vom 14. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 25. 9. 1951, vgl. auch Verkehrsblatt 1951 S. 310) außer Kraft gesetzt worden (GNT § 18 Abs. 1).

Der Gemeinsame Erlaß vom 5. April 1955 betr. Transportvorhaben von besonderer Bedeutung wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr durch die anliegenden „Hinweise zur wirtschaftlichen Ausführung von Transportleistungen bei Baumaßnahmen (HTL Bau) 1959“ ersetzt. Die „Hinweise“ (HTL Bau) gelten für alle von den Behörden der Finanzbauverwaltungen durchzuführenden Baumaßnahmen, die mit Bundesmitteln oder mit Mitteln der Stationierungsstreitkräfte finanziert werden, sowie für alle NATO-Infrastrukturbauten.

Ich bitte, den nachgeordneten Behörden die „Hinweise“ zur Beachtung bekanntzugeben und mir einen Abdruck Ihrer Weisung zu übersenden.

Im Auftrag:
gez. Rossig

Anlage

**Hinweise
zur wirtschaftlichen Ausführung von Transport-
leistungen bei Baumaßnahmen**

(HTL Bau)
1959

I. Allgemeines

1. Den beteiligten Verwaltungen und Wirtschaftszweigen soll durch eine vorbereitende Planung ermöglicht wer-

- den, ihre Maßnahmen mit dem Ziel wirtschaftlichster Ausführung der Transportleistungen aufeinander abzustimmen.
2. Ist eine Baumaßnahme voraussichtlich mit umfangreicheren Transportleistungen (Ausfuhr der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, Erdbewegungen, An- und Abfuhr der Baustelleneinrichtung einschließlich Maschinen und Geräten usw.) verbunden, so hat die bauvergebende Stelle daher rechtzeitig zusammen mit der für den Verkehr zuständigen Landesbehörde unter Beteiligung der für die Preisbildung zuständigen Landesbehörde zu prüfen, von welchen Verkehrsträgern die bei den Bauvorhaben anfallenden Transporte am zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten durchgeführt werden können. Diese Behörden hören nach pflichtgemäßem Ermessen die Vertreter der beteiligten Verkehrsträger und der beteiligten Zweige der Bauwirtschaft.
 3. Besonders eingehend ist zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen die anfallenden Transporte im Schienenverkehr der Eisenbahnen ausgeführt werden können.
 4. Auf Grund dieser Feststellungen trifft die bauvergebende Stelle die erforderlichen planerischen und verdingungsmäßigen Vorkehrungen (z. B. bevorzugter Bau von Anschlußgleisen oder festen Zufahrtstraßen).

II. Anwendung des Güternahverkehrstarifs (GNT)

A. Grundzüge der Tarifregelung

5. Nach der Verordnung TS Nr. 11/58 über den Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1) sind für Transportleistungen im Sinne des GNT alle Entgelte zulässig, die sich im Rahmen einer der Tafeln I, II oder III halten, unbeschadet der Ausnahmemöglichkeiten nach § 15 GNT. Ein Zwang für den Fuhrunternehmer, nach dem geringsten Entgelt Beförderungen durchzuführen, besteht nach den Verordnungen über den GNT nicht. Im Rahmen der zulässigen Entgelte besteht Vertragsfreiheit.
6. Innerhalb der durch die Verordnung über den GNT gegebenen Möglichkeiten können freie Vereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen wird es — entsprechend den Grundsätzen des freien Wettbewerbs — Aufgabe der Bauunternehmen sein, in den Verhandlungen mit den Unternehmern des Güternahverkehrsgewerbes Entgelte zu vereinbaren, die es ihnen ermöglichen, ein preisgünstiges Angebot abzugeben.
7. Im allgemeinen dürften bei Entfernungen bis zu 10 km die Sätze nach Tafel II, bei Fuhrleistungen bis etwa 25 km mit schnellen Umlaufzeiten diejenigen nach Tafel I und bei längeren Umlaufzeiten die Sätze nach Tafel III für den Bauunternehmer günstig sein. Bei Dauervertragsverhältnissen oder Transportgroßvorhaben dürfen die Sätze der Tafel III bis zu 40 v. H. unterschritten werden, sofern der Unternehmer den Vertragsabschluß der Erlaubnisbehörde (GÜKG § 82) unverzüglich anzeigen.
8. Mit Rücksicht auf die örtlichen Besonderheiten kann die oberste Landesverkehrsbehörde im Benehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Verkehr abweichende Landes- oder Bezirkstarife im Rahmen des GÜKG § 84 Satz 3 festsetzen (GNT § 15 Abs. 1). Außerdem aber kann die zuständige Landesbehörde nach GNT § 15 Abs. 2 aus allgemein volkswirtschaftlichen und güterkraftverkehrspolitischen Gründen im Einzelfall durch Verfügung Entgelte für zulässig erklären, die außerhalb der Mindest- und Höchstsätze der GNT-Sätze liegen.

B. Tarifsonderregelungen

9. Bei Baumaßnahmen sind besonders die in GNT § 3 (oben Nr. 7) und GNT § 15 (oben Nr. 8) behandelten Fälle von Bedeutung (Transportsondervorhaben).
10. In der Regel werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen die Verträge über Fuhrleistungen von den (Bau-) Auftragnehmern mit Fuhrunternehmern abgeschlossen; in diesen Fällen ist in bezug auf GNT §§ 3 und 15 zu beachten:

- a) GNT § 3 stellt auf den Einzelfall ab und sieht eine Anzeige-, keine Genehmigungspflicht vor; die Anzeigepflicht obliegt dem Fuhrunternehmer oder dem (Bau-) Auftragnehmer. Das Wagnis, daß die Erlaubnisbehörde (GÜKG § 82) Einwendungen gegen den Vertrag erhebt und u. U. ein höheres Entgelt zu zahlen ist, tragen die Vertragsteile; Ansprüche gegen den (Bau-) Auftraggeber kann der (Bau-) Auftragnehmer daraus nicht geltend machen.
- b) Eine Verfügung auf Grund von GNT § 15 Abs. 2 (vgl. oben Nr. 8 Satz 2) kann vom (Bau-) Auftragnehmer oder Fuhrunternehmer bei der zuständigen Landesverkehrsbehörde beantragt werden. Es ist zweckmäßig, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anschreiben, EVM-Muster FinBau (B) A/BB) hierauf hinzuweisen (vgl. Anlage).

„Für die Vereinbarung der Entgelte für Fuhrleistungen im Güternahverkehr wird auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Landesverkehrsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft Entgelte außerhalb der Mindest- und Höchstsätze des GNT durch Verfügung für zulässig erklären kann (§ 15 Abs. 2 der Verordnung über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen — GNT — vom 13. Februar 1959, BAnz. 1959 Nr. 1).“

Für den Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach GNT § 15 Abs. 2 ist ohne Bedeutung, ob der Abschluß des Fuhrleistungsvertrages vollzogen oder erst beabsichtigt ist. Ein beabsichtigtes Vertragsverhältnis muß aber offenkundig sein.

Der Antrag soll alle für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Angaben, insbesondere die Höhe des Entgeltes für die Fuhrleistungen enthalten.

- c) Die Festsetzung von besonderen Tarifen nach GNT § 15 Abs. 1 (vgl. oben Nr. 8 Satz 1) wird namentlich bei großen Bauvorhaben von Bedeutung sein; wenn nach Auffassung der Baudienststelle die Verhältnisse der Baustelle (Umfang der Transportleistungen des gewerblichen Güternahverkehrs, Schwierigkeitsgrad der Transportleistungen, Ausmaß der erforderlichen Leerfahrten, Art der Verladeeinrichtungen, Flüssigkeit des Verkehrs u. a.) eine Unterschreitung der Mindestsätze des GNT gerechtfertigt erscheinen lassen, ist eine entsprechende Anordnung von den Oberfinanzdirektionen so rechtzeitig bei der zuständigen Landesverkehrsbehörde zu beantragen, daß die entsprechende Anordnung vor Versand der Verdingungsunterlagen ergeht.

11. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anschreiben EVM-Muster FinBau (B) A/BB) ist auf die Anordnung hinzuweisen, etwa in folgender Form:

„Für in Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu erbringende gewerbliche Fuhrleistungen hat (Landesverkehrsbehörde) auf Grund von § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 15/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1) die Anordnung vom (..... 19..... Nr. Seite) erlassen.“

12. Die Hinweise der Nr. 10 gelten sinngemäß, wenn die Baudienststelle ausnahmsweise selbst Verträge über Fuhrleistungen abschließt bzw. abzuschließen beabsichtigt.

III. Standortverlegung

A. Gewerblicher Güternahverkehr

13. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen des gewerblichen Güternahverkehrs ist nur innerhalb der Nahzone des Standorts (GÜKG §§ 2, 6 und Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum GÜKG vom 6. März 1953 — Bundesanzeiger Nr. 47 vom 10. März 1953) gestattet.
14. Da bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Wettbewerb gemäß VOB/A § 2 die Regel ist und nach

dieser Bestimmung ungesunden Begleiterscheinungen entgegengetreten werden soll, ist — insbesondere bei größeren Bauvorhaben — bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu erwirken, daß zur Erhaltung eines ordentlichen Wettbewerbs auch hinsichtlich der Fuhrleistungen vorläufige Standortverlegungen in den Bereich der Bauvorhaben zugelassen werden.

15. Eine Standortverlegung ist möglich, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist (§ 6 Abs. 3 GüKG).
16. Eine vorübergehende Standortverlegung soll nur ausnahmsweise vorgenommen werden; insbesondere wird sie zu versagen sein, wenn innerhalb der Nahzone des Einsatzortes vom ortsansässigen Gewerbe ausreichender Transportraum zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn Gründe der Straßenverkehrssicherheit (Überlastung der Straßen usw.) einer weiteren Konzentration von Kraftfahrzeugen entgegenstehen.
17. Zu den wirtschaftlichen Gründen für eine Standortverlegung ist aber die Sicherstellung des Wettbewerbs als Grundlage der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu rechnen. Ebenso muß es zu den öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güternahverkehrs gehören, daß ein gesunder Wettbewerb gewährleistet wird, der besonders bei großen Bauvorhaben durch stärkere Inanspruchnahme der Fuhrunternehmer innerhalb der Nahverkehrszone gefährdet sein kann. Hierauf bitte ich, bei den Verhandlungen mit den zuständigen Verkehrsbehörden besonders hinzuweisen.

B. Werknahverkehr

18. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs im Werknahverkehr setzt ebenfalls voraus, daß die Kraftfahrzeuge innerhalb der Nahzone ihres Standortes zum Einsatz kommen. Für eine vorübergehende Standortverlegung nach GüKG § 51 Abs. 2 und § 6 gilt das unter Nr. 13—17 für den gewerblichen Güternahverkehr Gesagte sinngemäß. In diesem Falle kommt jedoch den wirtschaftlichen Gründen, die für eine vorübergehende Standortverlegung sprechen, eine besondere Bedeutung zu.
19. Im Zuge der technischen Entwicklung und Rationalisierung ist die Bauwirtschaft beim innerbetrieblichen Baustellenverkehr immer mehr vom gleisgebundenen zum gleislosen Betrieb mit eigenen Kraftfahrzeugen übergegangen. Diese Tatsache muß bei der in GüKG § 51 Abs. 1 vorgesehenen Abwägung des Interesses an einer wirtschaftlichen Bauausführung gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs angemessen berücksichtigt werden. Die Tatsache allein, daß in der Nahzone des Einsatzortes ausreichender Transportraum des örtlichen Güternahverkehrsvergewerbes zur Verfügung steht, wird daher in der Regel in diesen Fällen nicht rechtfertigen, eine vorübergehende Standortverlegung zu versagen. Kommen jedoch weitere Umstände von verkehrspolitischer Bedeutung hinzu (z. B. Überlastung des örtlichen Straßennetzes, besondere Notlage des örtlichen Nahverkehrsvergewerbes, Bauarbeiten im Rahmen von Notstandsprogrammen in Grenzgebieten usw.), so wird je nach Lage des Einzelfalles das Interesse an der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung zurücktreten müssen.

20. Die Frage, ob und in welchem Umfange gegebenenfalls die vorübergehende Standortverlegung für Fahrzeuge, insbesondere für Spezialfahrzeuge der bauausführenden Unternehmer, genehmigt werden kann, ist im Rahmen der in Nr. 1 genannten Vorerhebung zu klären; die zuständige Verkehrsbehörde soll in diesen Fällen Unternehmen, die sich um den Bauauftrag bewerben, mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Preisermittlung auf Antrag schriftlich Auskunft hierüber geben.“

An die Regierungspräsidenten
sowie die Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise — Straßenverkehrsämter —

— MBl. NW. 1960 S. 1434.

II.

Innenminister

Offentliche Sammlung „Anne Frank Gesellschaft e. V.“ Hamburg

Bek. d. Innenministers v. 5. 5. 1960 —
I C 3 / 24—13.75

Der „Anne Frank-Gesellschaft e. V.“, Hamburg, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 6. bis 15. 7. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an Firmen und Einzelpersonen zulässig.

Der Sammlungsertrag ist ausschließlich für den Austausch von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland und Israel zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 1438.

Offentliche Sammlung Deutscher Gewerkschaftsbund Aktion „Wir helfen“

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1960 —
I C 3 / 24—12.17

Dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — Düsseldorf, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 5. 1960 bis 31. 1. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Zulässig sind

- a) die Aufstellung von verschließbaren und fortlaufend numerierten Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit eine Veruntreuung ausschließt,
- b) eine Sammlung von Geldbeträgen anhand von fortlaufend numerierten Listen und
- c) der Verkauf von Abzeichen zum Preise von DM 1,— pro Stück

in Betrieben, Büros und Verwaltungen, in den Büros der Gewerkschaften, in den Schalter- und Kassenräumen der Bank für Gemeinwirtschaft, der Alten Volksfürsorge, den gewerkschaftlichen Wohnungsgenossenschaften und dgl. sowie bei Einzelpersonen.

Die Geldspenden sind auf das Sonderkonto Nr. 78 beim Postscheckamt Köln einzuzahlen.

Die Sammlung wird für die schaffenden Menschen und ihre Gewerkschaften in Asien, Afrika und Lateinamerika zur Lösung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben durchgeführt.

— MBl. NW. 1960 S. 1438.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaub-nisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 5. 1960 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort	Muster, des Inhabers:	Nr. u. Jahr:	Aussteller:
------------------	--------------------------	--------------	-------------

Nik. Bauer Sirzenich Landkreis Trier	C 1/60	Staatl. Gewerbeauf-sichtsamt Aachen
--	--------	-------------------------------------

Nik. Herbst-Müller Niederhersdorf Kr. Prüm	C 4/59	Staatl. Gewerbeauf-sichtsamt Aachen
--	--------	-------------------------------------

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr:	Aussteller:
Stefan Winter Rinnen/Eifel Dorfstraße	C 1/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düren
Wilhelm Bode Eilhausen Nr. 18 Kr. Lübbecke	B 38/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr:	Aussteller:
Gustav Rührup Nettelstedt Nr. 279 Kr. Lübbecke	C 19/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
Hans Rostock Geesthacht/Elbe Amselstraße 12	B 15/59	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Minister für Wiederaufbau

— MBl. NW. 1960 S. 1438.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
neuer Baustoffe und Bauarten**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 4. 1960 —
II A 4 — 2.405 Nr. 400/60**I.**

Auf Grund der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 31. 12. 1937 (RABl. 1938 S. I 11; ZdB. 1938 S. 82) Abschnitt X (2) zur Verordnung über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) gebe ich weitere allgemeine Zulassungen bekannt:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:	—	—	—
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:	—	—	—
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Spannbeton-Montagedecke „Hamm“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 9. 1953, s. Abschn. I, Nr. 3.01 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1697/98 —)	Spannbeton KG. Moers, Moers/Ndrh., Am Jostenhof 6	31. 12. 1959	30. 6. 1960
3.02	Stahlbeton-Fertigteildecke — Heumarer-Decke	Betonwerk Heumar, Dipl.-Ing Knoll & Co., Heumar, Bezirk Köln	5. 2. 1960	31. 3. 1965
3.03	Stahlbeton-Fertigbalkendecke, System „Lehde“, Einlandzulassung (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 30. 4. 1955, s. Abschn. I, Nr. 3.04 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	J. Lehde & Co. GmbH., Stahlbetonwerk, Soest/Westfalen	31. 12. 1959	31. 12. 1960
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Bewehrungsplatte „Gerippte Baustahlplatte Retzlaff“	Retzlaff-Baustahlmatten GmbH., Dortmund-Hafen, Kipperstr. 2—6	3. 12. 1959	31. 12. 1964
4.02	„HI-BOND-Stahl-A“ mit schrägen, sichelförmigen Rippen	ARTEWEK Handelsgesellschaft für Berg- und Hütten-Erzeugnisse mbH., Köln, Subbelrather Str. 13	10. 12. 1959	31. 12. 1964
4.03	Quer- oder schräggerippter Betonformstahl (Beton- rippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa — HI-BOND-Stahl — (Verlängerung der Gel- tungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.05 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	ARTEWEK Handelsgesellschaft für Berg- und Hütten-Erzeugnisse mbH., Köln, Subbelrather Str. 13	31. 12. 1959	31. 12. 1963
4.04	Quer- oder schräggerippter Betonformstahl (Beton- rippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa — Queri-Stahl — (Verlängerung der Gel- tungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.06 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Bau-Stahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel	31. 12. 1959	31. 12. 1963
4.05	Quer- oder schräggerippter Betonformstahl (Beton- rippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulas- sung v. 31. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.07 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Hoesch-Westfalenhütte Aktiengesellschaft, Dortmund	31. 12. 1959	31. 12. 1963
4.06	Quer- oder schräggerippter Betonformstahl (Beton- rippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulas- sung v. 31. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.08 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Klöckner-Hüttenwerk-Haspe Aktiengesellschaft, Hagen-Haspe/Westfalen	31. 12. 1959	31. 12. 1963
4.07	Quer- oder schräggerippter Betonformstahl (Beton- rippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulas- sung v. 31. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.09 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Niederrheinische Hütte Aktiengesellschaft, Duisburg, Wörthstr. 110	31. 12. 1959	31. 12. 1963

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
4.08	Quer- oder schräaggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 20. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.02 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Nockenstahl GmbH., Köln-Deutz	31. 12. 1959	31. 12. 1963
4.09	Quer- oder schräaggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 4.10 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Phoenix-Rheinrohr Aktiengesellschaft, Düsseldorf	31. 12. 1959	31. 12. 1963
4.10	Geschweißte Bewehrungsmatten „Retzlaff“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 12. 1. 1954, s. Abschn. I, Nr. 4.03 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Retzlaff-Baustahlmatten GmbH., Dortmund-Hafen	31. 12. 1959	31. 12. 1960
4.11	Geschweißte Bewehrungsmatten „Niederrhein“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 17. 3. 1955, s. Abschn. I, Nr. 4.04 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Ferdinand Meyer, Eisen- und Stahlindustrie, Dinslaken/Ndrh.	31. 12. 1959	31. 12. 1960
4.12	Neptun-Stahl 80/120 (verdreht) als Sonderbetonstahl mit Querrippen und Neptun-Stahl 50/80 (nicht verdreht) als naturhafter Betonstahl für Bügel (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 28. 9. 1956, s. Abschn. I, Nr. 4.12 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Felten & Guilleaume Carlswerk, Eisen und Stahl Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim	31. 12. 1959	31. 12. 1960
4.13	Rippen-TORSTAHL als Sonderbetonstahl III (Ergänzung der Zulassung v. 6. 5. 1959, s. Abschn. I, Nr. 4.02 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1697/98—)	Betonstahl-Gemeinschaft Deutscher Hüttenwerke, Rheinhausen	2. 2. 1960	30. 4. 1962
5	Spannstähle und Spannverfahren:	—	—	—
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:	—	—	—
6.01	„Condor“ (LP) als luftporenbildendes Betonzusatzmittel (Gruppe LP) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.08 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Danco Erben – F. Neuhoff GmbH, Dortmund	31. 12. 1959	31. 12. 1960
6.02	„Muraplast“ als luftporenbildender Betonverflüssiger (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 12. 12. 1956, s. Abschn. I, Nr. 6.14 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Organa-Bautenschutz GmbH., Bochum-Gerthe	31. 12. 1959	31. 12. 1960
6.03	„Murasit-LPV“ als luftporenbildender Betonverflüssiger (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.04 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Organa-Bautenschutz GmbH., Bochum-Gerthe	31. 12. 1959	31. 12. 1960
6.04	„Asolit“-LPV als luftporenbildender Betonverflüssiger (Gruppe LPV) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 11. 12. 1958, s. Abschn. I, Nr. 6.04 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Schomburg & Co. KG., Detmold	31. 12. 1959	31. 12. 1960
6.05	Betonzusatzmittel „Asolin“ (Gruppe DM) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.05 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Schomburg & Co. KG., Detmold	31. 12. 1959	31. 12. 1960
6.06	„Asolit“ als luftporenbildendes Betonzusatzmittel (Gruppe LP) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.06 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Schomburg & Co. KG., Detmold	31. 12. 1959	31. 12. 1960
6.07	„Novoc“ als Betonverflüssiger (Gruppe BV) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.09 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH., Unna/Westfalen	31. 12. 1959	30. 6. 1960

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
6.08	„Ceroc-LP-Mischöl“ als luftporenbildendes Betonzusatzmittel (Gruppe LP) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.10 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH, Unna/Westfalen	31. 12. 1959	30. 6. 1960
6.09	„Ceroc-LPV“ als luftporenbildender Betonverflüssiger (Gruppe LPV) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 12. 1957, s. Abschn. I, Nr. 6.11 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH, Unna/Westfalen	31. 12. 1959	30. 6. 1960
6.10	Betonzusatzmittel „Isola-LP-AEA“	Isola-Bautenschutz-Vertriebsgesellschaft mbH., Salzkotten/Westfalen	4. 1. 1960	31. 1. 1964
6.11	Betonzusatzmittel „Isola-BV“	Isola-Bautenschutz-Vertriebsgesellschaft mbH., Salzkotten/Westfalen	9. 1. 1960	31. 1. 1964
6.12	Betonzusatzmittel „Geboplast-Mischöl“ (LP)	Gebrüder Bock, OHG., Aachen, Brabantstr. 20/28	9. 1. 1960	31. 1. 1964
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Bau-Schnellverschluß „FLOTT-FEST“	Gustav Muthmann, Dinslaken-Hiesfeld	10. 12. 1959	30. 11. 1964
7.02	Hünnebeck-Stahlprofil-Gerüst	Deutsche Stahllamelle Hünnebeck GmbH, Düsseldorf, Achenbachstr. 5	30. 1. 1960	31. 1. 1963
7.03	Wellsteg-Träger (Ergänzung der Zulassung v. 24. 8. 1956, s. Abschn. I, Nr. 7.03 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Rheinische Wellsteg Gesellschaft mbH, Prüm (Eifel)	3. 2. 1960	31. 8. 1961
7.04	Zugfeste Kupplung WNK 10	Josef Wirtz & Co. GmbH, Rheydt, Geneickener Str. 43	5. 2. 1960	31. 3. 1962
7.05	Normalkupplung WNK 10	Josef Wirtz & Co. GmbH, Rheydt, Geneickener Str. 43	5. 2. 1960	31. 3. 1962
7.06	Schutz-, Fang- und Monteurgerüst (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 30. 4. 1957, s. Abschn. I, Nr. 7.01 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 1755/56 —)	W. Wiedenfeld & Co. KG., Düsseldorf, Wilhelm-Tell-Str. 16	15. 2. 1960	30. 4. 1961
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:	—	—	—
9	Verschiedenes:			
9.01	Feuerbeständige, einflügelige Türen	Siegener Stahlbauten GmbH, Kreuztal, Kr. Siegen	10. 2. 1960	31. 3. 1965

II.

Die folgenden, von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von dem Lande Berlin erteilten allgemeinen Zulassungen setze ich hiermit auf Grund der Nr. 5.7 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBl. NW. S. 813/SMBL. NW. 2324) — bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951/23. 12. 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Großformatiger T-Hohlblöckstein (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 19. 4. 1956, s. Abschn. II, Nr. 0.01 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Schlosser & Co., Michelbacher-Hütte bei Michelbach/Nassau	Hessen 30. 9. 1959	30. 4. 1960

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
0.02	Geschoßhohe Celonit-Wandplatten (Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Zulassung v. 18. 6. 1954, s. Abschn. II, Nr. 34 d. RdErl. v. 9. 11. 1954 — MBl. NW. 1954 S. 2075/76 —)	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 11, Spitalerstr. 30	Hamburg 3. 12. 1959	31. 12. 1964
0.03	Bimsbeton-WS-Steine (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 27. 11. 1957, s. Abschn. II, Nr. 0.07 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Kretzer Bimswerke, Plaiddt bei Andernach	Rhld.-Pfalz 19. 12. 1959	31. 12. 1960
0.04	Herstellung von zylindrischem Mauerwerk im Otto-Duolith-Verband aus säurefesten keramischen Formsteinen (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 23. 5. 1955, s. Abschn. II, Nr. 1 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. 1956 S. 1147/48 —)	Dr. Otto, Säurebau und Keramikwerke, Bendorf/Rhein	Rhld.-Pfalz 21. 12. 1959	31. 12. 1960
0.05	Kalkschlackenstein „Granulit“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 26. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 0.08 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Gebr. Willersinn K. G., Ludwigshafen-Oggersheim, Buschweg	Rhld.-Pfalz 21. 12. 1959	31. 12. 1960
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:	—	—	—
2.01	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen, System „Grade“	Max Grade, Baustoffe, Ulm/Donau, Boschstr. 6	Bad.-Wttb. 15. 8. 1959	30. 9. 1964
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:	—	—	—
3.01	Landshuter Decke (23,5 cm bis 36,5 cm dick) System Proksch mit Spannbetonträgern	Dipl.-Architekt Josef Proksch, Passau, Bahnhofstr. 12	Bayern 30. 7. 1959	31. 8. 1964
3.02	Spannbetondecke mit I-Träger System Lange	Friedrich Lange, Altdorf bei Landshut	Bayern 30. 7. 1959	31. 8. 1964
3.03	„Hico-Decke II“	Hico, Otto Hinze, Hannover	Nieders. 11. 8. 1959	31. 8. 1964
3.04	Bewehrte Hebel-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton B 35 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 19. 8. 1958, s. Abschn. II, Nr. 3.12 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Josef Hebel, Gasbetonwerk Emmering bei Fürstenfeldbruck	Bayern 21. 8. 1959	31. 8. 1960
3.05	Stahlbeton-Hohldecke System „Kirchhoff“	Oberingenieur Josef Kirchhoff, Wangen/Allg., Leutkircherstr. 20	Bad.-Wttb. 15. 9. 1959	30. 9. 1964
3.06	Stahlbeton-Balkendecke System „Legiba“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 25. 10. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.22 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Legiba-Decken-Zentralbüro Karl H. Lehmann, Karlsruhe, Gartenstr. 44	Bad.-Wttb. 1. 10. 1959	30. 9. 1964
3.07	Stahlbeton-Füllkörperdecke „Pillat“	Ing. Ernst Pillat, Kiel, Grasweg 34/36	Schl.-Holst. 13. 10. 1959	31. 12. 1960
3.08	Hohlsteindecke „Reese“	Architekt Gustav Reese, Bordesholm, Feldstraße	Schl.-Holst. 13. 10. 1959	31. 12. 1963
3.09	Lang-Füllkörperdecke	Joh. Lang, Architektur- und Ingenieurbüro, Ingolstadt, Rathausplatz 11/III	Bayern 22. 10. 1959	31. 10. 1964
3.10	Durisol-Dachplatte (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 12. 9. 1955, s. Abschn. II, Nr. 9 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. 1956 S. 1147/48 —)	Karl Richtberg KG., Zweigniederlassung Regensburg 4	Bayern 26. 10. 1959	30. 11. 1960
3.11	Vogter Ziegeldecke (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 18. 2. 1958, s. Abschn. II, Nr. 3.33 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Filigranbau Stefan Keller KG., München-Solln, Paulastr. 5	Bayern 28. 10. 1959	30. 11. 1960
3.12	S-Keller-Decke (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 23. 12. 1957, s. Abschn. II, Nr. 3.21 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Dipl.-Ing. I. G. Stefan Keller, München-Solln, Paulastr. 5	Bayern 28. 10. 1959	30. 11. 1960

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
3.13	„Mammut-Decken“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 3. 1955, s. Abschn. II, Nr. 22 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. 1955 S. 1789/90 —)	Bauingenieur Walter Krebs, Frankfurt/Main, Uhlandstr. 40	Hessen 8. 2. 1960	31. 3. 1961
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Bewehrungsmatten „Fels-Betonstahlgitter gerippt“ (Änderung der Zulassung v. 5. 1. 1959, s. Abschn. II, Nr. 4.01 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1697/98 —)	Steine und Erden GmbH., Goslar/Harz	Nieders. 9. 5. 1959	31. 12. 1963
4.02	Betonrippenstahl, schräggerippter Betonformstahl der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa	Eisenwerk Gesellschaft Maximilianshütte AG., Sulzbach-Rosenberg-Hütte	Bayern 15. 10. 1959	31. 12. 1964
4.03	Geschweißte Bewehrungsmatten (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 2. 10. 1956, s. Abschn. II, Nr. 4.01 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 1755/56 —)	Roth, Heck & Schwinn, Drahtwerk, Zweibrücken-Ixheim	Rhld.-Pfalz 22. 12. 1959	31. 12. 1960
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spannverfahren „Züblin“	Bauunternehmung Ed. Züblin A.G., Stuttgart-N., Jägerstr. 22	Bad.-Wttb. 15. 8. 1959	30. 9. 1961
5.02	Spannverfahren „Heilit“	Heilmann & Littmann, Bau-Aktiengesellschaft, München 2, Weinstr. 8	Bayern 3. 10. 1959	31. 12. 1961
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	Betonzusatzmittel Fluxit BV	Dr. Büchtemann & Co. Hamburg Inhaber Büchtemann & Seiboldt, Hamburg-Wandsbek, Helbingstr. 60/62	Hamburg 24. 4. 1959	30. 4. 1962
6.02	Betonzusatzmittel „Fro-Be“ (Gruppe LP)	Plastiment GmbH., Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31	Bad.-Wttb. 1. 7. 1959	30. 6. 1964
6.03	Betonzusatzmittel Caltox-LPV (Gruppe LPV)	Stoko-Bauchemie OHG., Kraatz & Adamek, Geretsried, Lkr. Wolfratshausen	Bayern 21. 8. 1959	31. 8. 1962
6.04	Betonzusatzmittel Caltox-BV (Gruppe BV)	Stoko-Bauchemie OHG., Kraatz & Adamek, Geretsried, Lkr. Wolfratshausen	Bayern 21. 8. 1959	31. 8. 1962
6.05	Betonzusatzmittel „Racopor“ (Gruppe LPV)	R. Avenarius & Co., Chemische Fabriken, Stuttgart-Feuerbach, Heilbronner Str. 381	Bad.-Wttb. 1. 10. 1959	30. 9. 1963
6.06	Betonzusatzmittel „Plastocrete-OC-flüssig“ (Gruppe LPV)	Plastiment GmbH., Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31	Bad.-Wttb. 4. 11. 1959	30. 6. 1964
6.07	Betonzusatzmittel „Plastocrete-OC-pulverförmig“ (Gruppe LPV)	Plastiment GmbH., Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31	Bad.-Wttb. 4. 11. 1959	30. 6. 1964
6.08	Betonzusatzmittel „Termanit“ (LP)	„Vedag“ Vereinigte Dachpappenfabriken A. G. Frankfurt/Main	Hessen 20. 11. 1959	31. 12. 1963
6.09	Betonzusatzmittel „Remberal-BV“	Rember Chemische Fabrik, Inhaber Franz Hoppe, Hamburg-Wandsbek, Am Strand 58-60	Hamburg 1. 12. 1959	31. 12. 1963
6.10	Betonzusatzmittel „Rembertol-LP“	Rember Chemische Fabrik, Inhaber Franz Hoppe, Hamburg-Wandsbek, Am Strand 58-60	Hamburg 2. 12. 1959	31. 12. 1963
6.11	Betonzusatzmittel Prolanol-Mischöl LP (Änderung der Zulassung v. 20. 7. 1955, s. Abschn. II, Nr. 6.06 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 2469/70 —)	Hans Hauenschild, Chemische Fabrik KG., Hamburg-Wandsbek, Holzmühlenstr. 68-78	Hamburg 7. 12. 1959	31. 12. 1962

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
6.12	Betonzusatzmittel „Zementin“ (Gruppe DM)	Zementolwerk Nachfolger G. Huber-Mayer, Echterdingen bei Stuttgart, Kronenstr. 6/11	Bad.-Wtbt. 15. 12. 1959	15. 12. 1964
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Hängebockgerüst „Dott“	Dott & Co., Koblenz-Lützel, Bremerweg 110	Rhld.-Pfalz 21. 7. 1959	31. 12. 1962
7.02	Stawa-Schalungsträger	Possehl Eisen- und Stahl GmbH, Lübeck, Possehlhaus	Schl.-Holst. 28. 10. 1959	31. 12. 1963
7.03	Schutzwandhalter System „Jakobi“	Erich Jakobi, Elmshorn (Holstein), Flamweg 118	Schl.-Holst. 28. 10. 1959	31. 12. 1963
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:	—	—	—
9	Verschiedenes:			
9.01	Feuerhemmende Tür „Novopan“	Deutsche Novopan Gesellschaft mbH., & Co., Göttingen	Nieders. 22. 7. 1959	31. 7. 1964
9.02	„Limpet-Spritzasbest“ als Ummantelung von belasteten Stahlstützen	Spritzasbest-Gesellschaft mbH., Frankfurt/Main-West 13, Am Leonhardsbrunn 20	Hessen 2. 11. 1959	31. 12. 1961
9.03	„Norda“-Spritzasbest als Ummantelung von belasteten Stahlstützen (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 24. 10. 1958, s. Abschn. II, Nr. 9.03 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Norddeutsche Asbest- und Gummiwerke Ernst Kluge, Hamburg-Wandsbek, Wendemuthstr. 8—14	Hamburg 4. 12. 1959	31. 12. 1964
9.04	„Silbestos“-Spritzasbest als Ummantelung von belasteten Stahlstützen	Sprayed Insulations Limited, London, Central Wharf 18—40 Thomas Road Ernst Kluge, Hamburg-Wandsbek, Wendemuthstr. 8—14	Hamburg 4. 12. 1959	31. 12. 1964
9.05	Feuerhemmende Stahltür (3. Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 5. 7. 1951, s. Abschn. II, Nr. 9.05 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Walter Podszuck, Maschinen- und Stahlbau, Kiel, Schlachthofstraße	Schl.-Holst. 9. 12. 1959	31. 12. 1960

III.

Nachstehende Zulassung ist zurückgezogen worden:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:		
3.01	Stahlbeton-Füllkörperdecke „Pillat“ (s. Abschn. II, Nr. 3.17 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Ing. Ernst Pillat, Kiel, Grasweg 26, 34/36	Schlesw.-Holst. 10. 8. 1956

Bezug RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 — (MBl. NW. S. 813/SMBI. NW. 2324) —, RdErl. v. 30. 10. 1959 — II A 4 — 2.405 Nr. 2960/59 — (MBl. NW. S. 2905/06) —.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen und Köln,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 1439/40.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 5. 5. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
11. 4. 60	Verordnung über Vergütungen (Entschädigungen) der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	2032	73
27. 4. 60	Verordnung zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter	2034	74
	Berichtigung zur Verordnung über Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 2)	75	74
6. 4. 60	Erste Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	751	74
	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen		
13. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Oer-Erkenschwick nach Datteln		75

— MBl. NW. 1960 S. 1451/52.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums
Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 — Mai 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	73
46. Pflichtanteile nach G 131; hier: a) Auswirkungen des SchVG auf die Pflichtanteile des Landes Nordrhein-Westfalen, b) Auswirkung des Übertritts der Lehrer aus dem Gemeinde- in den Landesdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1960	75
47. G 131; Erstattung von Versorgungsbezügen gem. § 42. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1960	75
48. Bestimmungen über die Ausbildung für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 5. 1960	75
49. Lehrertagungen während der Unterrichtszeit; hier: Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1960	77
50. Ordnung der Ergänzungsprüfung für Absolventen der Wirtschaftsoberschulen zur Erlangung der Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1960	77

51. Verzeichnis der vom Schulbuchausschuß beim Kultusminister des Landes NW in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 25. 4. 1960 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 12. 4. 1960	78
52. Beschäftigung von Realschullehrern im Volksschuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1960	79
53. Stundentafel der 2jährigen Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1960	79
54. Stundentafel der 2jährigen Höheren Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1960	80

B. Nichtamtlicher Teil

Jahresversammlung des Verbandes deutscher Schulgeographen	80
Loreley-Festspiele 1960	80
Bücher und Zeitschriften	80
Buchhinweise	80

— MBl. NW. 1960 S. 1451/52.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Hinweise auf Rundverfügungen	97	Strafrecht
Personalnachrichten	98	1. StGB §§ 331, 332. — Behält ein Beamter ein zunächst gutgläubig angenommenes Geschenk, obwohl er Zweck und Herkunft erkannt hat, so vollenden sich damit „Annahme“ und passive Bestechung. (Im Anschluß an RGSt. 58, 263, 267.) — Voraussetzung hierfür ist aber, daß er das Zugewendete — auch Geld — noch nicht verbraucht hat, so daß er eine strafbare Entschließung noch treffen kann. (Die Frage der „Annahme“ eines noch greifbaren Ersatzgegenstandes bleibt offen.) OLG Köln vom 15. Oktober 1959 — 2 Ws 418/59
Gesetzgebungsübersicht	99	105
Rechtsprechung	99	2. StPO § 338 Nr. 6. — Findet die Hauptverhandlung in einer Gastwirtschaft statt, deren Einlaßtür wegen Betriebsruhe verschlossen ist, so ist die Öffentlichkeit auch dann nicht gewahrt, wenn die Gaststätte durch einen nicht an der Straße gelegenen Nebeneingang betreten werden kann, ein Hinweis darauf aber fehlt. — Ein die Revision begründender Verfahrensfehler setzt aber voraus, daß die Beschränkung der Öffentlichkeit auf schuldhaftes Verhalten des Gerichts zurückzuführen ist. OLG Hamm vom 24. November 1959 — 3 Ss 1045/59
Zivilrecht		106
1. ErbauVO § 9, BGB §§ 883, 880. — Die Eintragung eines entsprechend den veränderten Zeitumständen jeweils neu festzusetzenden Erbauzinses als Reallast im Grundbuch kann auch dann durch Vormerkung gesichert werden, wenn das Verhältnis der Höhe der jeweiligen Jahresmiete zur Höhe des Erbauzinses die Grundlage für die Neufestsetzung bildet. LG Duisburg vom 4. November 1959 — 5 T 219/59	99	
2. BGB §§ 2113, 1821 I Z. 1. — § 2113 BGB gilt jedenfalls dann, wenn der Vorerbe über einen zum Nachlaß gehörenden Erbanteil verfügt, dessen Wert maßgeblich auf einem der Erbgemeinschaft zustehenden Grundstückseigentum beruht. — Stimmt der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Nacherben einer solchen Verfügung des Vorerben zu, so bedarf es hierzu entsprechend § 1821 I Z. 1 (§ 1643) BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. OLG Düsseldorf vom 14. Dezember 1959 — 3 W 277/59	101	
3. VerschG § 12 IV, VerschÄndG Art. 2 § 1, BEG § 180. — Auch wenn die Todeserklärung eines Verschollenen nur zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BEG beantragt wird, ist das Rechtsschutzzinteresse an der Durchführung des Verschollenheitsverfahrens trotz § 180 BEG grundsätzlich zu befahren. — Betrifft in diesem Falle die Todeserklärung einen früheren deutschen Staatsangehörigen i. S. des § 12 IV VerschG, so besteht zugleich ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht gemäß dieser Vorschrift, und zwar auch dann, wenn bereits eine ausländische Todeserklärung (hier eine Sterbeintragung gemäß dem niederländischen Gesetz vom 2. Juni 1949) erfolgt ist. — § 12 IV VerschG gilt auch für die Sonderbestimmungen des Art. 2 VerschÄndG. OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1960 — 3 W 290/59	103	
Freiwillige Gerichtsbarkeit		107
GBO §§ 53, 38, ZPO § 867. — Auch bei Eintragungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 867 ZPO) oder auf Ersuchen einer Behörde vorgenommen werden, gilt der Grundsatz, daß eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften i. S. des § 53 GBO nicht vorliegt, wenn das Grundbuchamt auf den ihm unterbreiteten Sachverhalt das Gesetz richtig angewendet hat, auch wenn dieser Sachverhalt unrichtig war. OLG Hamm vom 18. Januar 1960 — 15 W 511/59		107
		— MBl. NW. 1960 S. 1453/54.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.